In W 203/1/

1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN In W 203

Zugleich Änderung des Bebauungsplanes Df 110

Maßstab 1:1000 in 2 Blättern

In W 203/1/

Anschluss Bebauungsplan Df 107

Sanierungsgebiet Dorstfeld Süd

Der Rat der Stadt hat am 22.03.79 nach § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256) die gegen den Plan vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und dabei die eingetragenen Änderungen Nr. ① - ⑥ dieses Bebauungsplanes - Entwurf - beschlossen.

Dortmund, 23.03.79

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Textliche Festsetzungen

§ 1

Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

Abs. 1 Die Stadt Dortmund hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit dem Buchstaben A bezeichneten Flächen mit einem Leitungsrecht zu belasten.

Abs. 2 Die Dortmunder Stadtwerke AG hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit dem Buchstaben B bezeichneten Flächen mit einem Leitungsrecht zu belasten.

Hinweise

① Entlang des S-Bahngeländes sind bauliche Vorkehrungen zur Absperrung erforderlich.

② Die Abdeckungen der stillgelegten Schächte müssen dauernd zugänglich bleiben.

③ Bei baulichen Maßnahmen in Schachtnähe ist die zuständige Ordnungsbehörde einzuschalten.

④ Entlang der Bundesstraße 1 sind bei der Errichtung von Gebäuden Maßnahmen zum passiven Lärmschutz erforderlich (§ 9 Abs. 3 BBauG).

In W 203/1/

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BBauG i. Verb. mit §§ 2 - 11 BauNVO)

WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MD Dorfgebiete
M Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SW Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)

III Höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse
III Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
IV - VIII Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl
Geschoßflächenzahl

TH: 7,8 m Mindest- u. Höchstgrenze der Traufhöhe

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

o offene Bauweise
o nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
o nur Einzelhäuser zulässig
o nur Doppelhäuser zulässig
g Garagenbauweise
Gebäude mit der Abweichung, daß Gebäude über 50 m Länge zulässig sind
Gartenhäuser
Geschlossene Bauweise mit der Abweichung, daß an den Enden von Gebäudezeilen seitlicher Grenzabstand gehalten werden kann
Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 103 BauO NW)

Satteldach
Walmdach
Pultdach (Pfeil = Richtung zur Traufe)
Flachdach
Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

Flächen für den Gemeinbedarf
Schule
Kirche
Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

Straßenverkehrsflächen öffentlich
Baugrenze
P Parkflächen öffentlich
Verkehrsmittel auf den Fahrbahnen
Straßenbegrenzungslinie
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Zu- u. Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)

Versorgungsflächen
Umformerstation
T Trafostation
G Gasversorgungsanlage
Fernheizwerk

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

Grünflächen öffentlich
Grünflächen privat
Parkanlage
Gärtnerische Anlage
Friedhof
Dauerkleingartenanlage
Sportplatz
Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

A Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
Fläche für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
GSt Gem. Stellplätze
GGa Gem. Garagen
GMü Gem. Mülleimerhalter
Baugrenze (§ 9 Abs. 7 BBauG)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplan-Änderung (§ 9 Abs. 7 BBauG)
Siehe textliche Festsetzungen
Zugehörigkeitsschaden für GGa u. GMü
Zugehörigkeitsraum für Baugebietsteile

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

erhaltenswerter Baum
vorgesehener Baum
geplante Begrenzungslinien
Siehe textliche Hinweise
Umgrenzung von Satzungsgebiete nach § 1 BauFG
Umgrenzung der Umlegungsgebiete
Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
Umgrenzung der verbandsangehörigen Flächen
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
Flächen unter denen der Bergbau umgegangen ist
(z) erhaltenswertes Baudenkmal
sonstige Planungen
Sichtlinie
bW befahrbarer Wohnweg
F Fußweg

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

Begrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze
Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Aufgehobene Festsetzungen

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.65. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis der Katasterämter überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, Stadt Dortmund Vermessungs- und Katasteramt, Gen. 27.06.79

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Klocke
Leiter des Katasteramtes
Stadtv. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt hat am 29.6.1978 nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen, diesen Bebauungsplan-Entwurf - mit Begründung - öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 30.6.1978

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 27. JUNI 1979 Az.: 35.21-24-8.0/79 genehmigt worden.

Dieser Plan gehört zur Vfg. v. 27. JUNI 1979

Der Regierungspräsident Regierungspräsident Arnsberg
Im Auftrag — Im Auftrag
R. Werner

Entworfen
Dortmund, den 5.4.1977

Der Oberstadtdirektor
Im Vertretung
Stadtrat

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Leiter des Stadtplanungsamtes

Dieser Bebauungsplan-Entwurf - mit Begründung hat nach § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) auf die Dauer eines Monats vom 31.7.1978 bis 31.8.1978 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 1.9.1978

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Abteilungsleiter

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in der DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN, Amtlich Organ der Stadt Nr. 31 vom 3.8.79 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 3.8.1979

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 20.6.1977 nach § 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 21.6.1977

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 22.3.1979 nach § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) diesen Bebauungsplan zur Satzung beschlossen.

Dortmund, den 23.3.1979

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

STADT DORTMUND

Zu diesem Beb. Pl gehört die Begründung vom 27.4.78

Bebauungsplan In W 203

in 2 Blättern (Blatt 1)

Flurkarte 29808 / 29908
Stadtgrundkarte 29808 / 29908

Maßstab 1:1000

In W 203/1/